STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3884

Dresden, 14. August 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/3007
Thema: Bericht über Aufforderung zur Löschung von Daten zu sächsischen AfD Abgeordneten im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Sächsischen Zeitung erschien am 01.07.2020 ein Artikel mit dem Titel: ‚Das große Löschen'. In diesem wird dem neuen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz in Sachsen, Dirk-Martin Christian, vorgeworfen, er habe seinen Amtsvorgänger Gordian Meyer-Plath dazu angehalten, Daten von sächsischen AfD-Abgeordneten zu löschen. In dem Artikel wird u.a. wie folgt ausgeführt: ‚Wie der SZ vorliegende Dokumente nahelegen, fühlt sich der Verfassungsschutz vom Ministerium ausgebremst. Anlass ist die AfD. Meyer-Plath wehrt sich gegen Lösch-Anweisungen seines künftigen Nachfolgers, die einen nachrichtendienstlichen Schaden, einen bundesweiten Ansehensverlust im Verfassungsschutzverbund der Länder sowie „einen politischen Schaden für das Innenministerium und Minister Wöller" persönlich zur Folge hätten. Demnach soll das Landesamt Daten von AfD-Abgeordneten löschen, die bisher im Rahmen eines Prüffalls in der Behörde erhoben wurden und zur Einschätzung extremistischer Bestrebungen nötig seien.'"

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:
In welchem Umfang und mit welchen Mitteln wurden und werden - aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage - seit wann Daten von sächsischen AfD Abgeordneten (in Land/Bund/EU) durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen gesammelt?

Frage 2:
Durch wen wurde die Datensammlung i.S.d. Frage 1. angewiesen und wann geschah dies konkret? (Bitte aufschlüsseln, aus welcher Behörde/Ministerium, durch welche Personen entsprechende Anweisungen -zu welchem Zeitpunkt- erfolgten)

Frage 3:
Gab es Anweisungen bzw. Aufforderungen, gesammelte Daten i.S.d. Frage 1. oder durch andere Behörden zu sächsischen AfD Abgeordneten gesammelte und an das LfV Sachsen weitergegebene Daten nachträglich wieder zu löschen? Wenn ja, in welchem Umfang, durch wen und mit welchem Ergebnis? (Bitte aufschlüsseln, aus welcher Behörde/Ministerium, durch welche Personen entsprechende Anweisungen - zu welchem Zeitpunkt- erfolgten) Wenn nein, wie erklärt sich der o.g. SZ Beitrag?

Frage 4:
In welchem Austausch stand konkret das sächsische Innenministerium mit dem LfV Sachsen bezüglich der Sammlung und ggf. Löschung von Daten i.S.d. Frage 1. oder durch andere Behörden zu sächsischen AfD Abgeordneten gesammelte und an das LfV Sachsen weitergegebene Daten?

Frage 5:
In welchem Umfang und durch welche Personen wurden der Sächsischen Zeitung Dokumente, die sich mit den Thema Datensammlung/Datenlöschung zur AfD beim LfV Sachsen bzw. sächsischen Innenministerium befassen, überlassen, in wie fern werden diese als vertraulich eingestuft und welche Konsequenzen hat die Informationsweitergabe für die verantwortlichen Personen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragen waren Gegenstand der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission am 6. Juli 2020. Sie wurden mündlich und unter Verweis auf die ausliegenden Unterlagen beantwortet. Eine förmliche Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ist indes nicht möglich.

Die Staatsregierung verfügt zwar über weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen, deren Mitteilung stehen jedoch gesetzliche Regelungen und Rechte Dritter (Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) entgegen.

Gemäß § 15 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) unterrichten das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller